

2.

Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Verein mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder einer Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Tennisverband e.V. oder die Stadt Nordenham mit der ausdrücklichen Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.